

1. Angebot, Bestellung/Auftragsbestätigung

1.1. Durch eine Anfrage von DOPPELMAYR wird der Lieferant ersucht, DOPPELMAYR ein kostenloses Angebot unter Einbeziehung dieser Bedingungen zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen von DOPPELMAYR zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Stellt der Lieferant eine von der Bestellung abweichende Auftragsbestätigung aus, ist DOPPELMAYR erst mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an diese abweichende Auftragsbestätigung gebunden.

1.2. Der Lieferant hat in seinem Angebot sämtliche für DOPPELMAYR anfallende Nebenkosten für Steuern, Gebühren, Abgaben, Verpackung, Transport, Lizenzgebühren, etc. detailliert auszuweisen.

2. Lieferung, Lieferort, Liefertermin

2.3. Die Lieferung der Ware ist nach den Anweisungen von DOPPELMAYR abzuwickeln. Fehlen solche Anweisungen, ist der Lieferant verantwortlich für sachgemäße Verpackung und Transport. Der Lieferant hat DOPPELMAYR ausdrücklich auf allfällige besondere Sorgfahlsmaßnahmen beim Entladen (einschließlich Entpacken) hinzuweisen.

2.4. Der Lieferort ist sofern in der Bestellung nicht anders angegeben das Betriebsgelände von DOPPELMAYR in Wolfurt. Es ist ausschließlich Sache des Lieferanten, für die Beschaffung der in seinem Land notwendigen Exportgenehmigungen und für die Einhaltung aller Aus-, Ein-, Durchfuhr- und Kontrollvorschriften und -formalitäten zu sorgen. Sollte sich der Transport der Ware aus irgendwelchen Gründen verzögern, hat der Lieferant DOPPELMAYR unverzüglich zu verständigen und/oder die Ware auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß einzulagern.

2.5. Die Lieferung gilt mit dem Eingang der Ware am Lieferort bzw. bei Abholung durch DOPPELMAYR mit erfolgter Aufladung auf das Transportmittel als erfolgt. Lieferverzögerungen aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand berechnen DOPPELMAYR, nach eigener Wahl entweder die nachträgliche Lieferung und Schadenersatz wegen Verspätung zu fordern (allenfalls zuzüglich einer vereinbarten Konventionalstrafe) oder auf die nachträgliche Lieferung zu verzichten, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch DOPPELMAYR bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ersatzansprüche.

2.6. Soweit nicht anders vereinbart, gehen Kosten und Gefahr einer Beschädigung bzw. Verlust bei Abholung durch DOPPELMAYR nach dem Aufladen bzw. bei Lieferung an DOPPELMAYR vor dem Entladen auf DOPPELMAYR über.

2.7. Höhere Gewalt und sonstige Störungen, die bei DOPPELMAYR oder deren Lieferanten auftreten und die zur Einschränkung oder Einstellung der Produktion bei DOPPELMAYR führen, befreien DOPPELMAYR für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkungen von Annahme- und/oder möglicher Schadenersatzpflicht.

3. Qualitätsanforderungen

3.1. Die Lieferung und Leistung der Ware ist nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und den Bestellanforderungen auszuführen. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Bestellanforderungen wie vorgegebene Spezifikationen, Zeichnungen, technische Daten, Beschreibungen, Muster usw. unter Berücksichtigung der gültigen Normen sofort nach Erhalt dieser Anforderungen sorgfältig zu prüfen und diese Anforderungen bei Ausführung der Bestellung strikt einzuhalten. Der Lieferant teilt DOPPELMAYR unverzüglich allfällige Unstimmigkeiten oder andere Mängel, die er bei der Prüfung und/oder Ausführung der Anforderungen erkennt, mit. Den Lieferanten trifft eine ausdrückliche Aufklärungspflicht gegenüber DOPPELMAYR.

3.2. Soweit die Bestellanforderungen die Qualität der Ware nicht festlegen, hat der Lieferant unter Angabe der verbindlichen Qualitätsbezeichnung die beste Qualität seiner Produkte für die laufende und zukünftige Bestellung zu gewährleisten. Der Lieferant hat DOPPELMAYR frühzeitig über jede Qualitätsänderung zu informieren. Bei Qualitätsänderungen ohne vorherige Benachrichtigung ist DOPPELMAYR berechtigt, die Ware zurückzuweisen. Der Lieferant haftet hieraus für direkte und indirekte Schäden.

3.3. Sind für die Herstellung bestimmter Produkte besondere Ausführungszeichnungen erforderlich, sind diese vom Lieferanten DOPPELMAYR zur Genehmigung vorzulegen.

3.4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DOPPELMAYR ist der Lieferant nicht berechtigt, alle oder einen Teil der erteilten Aufträge einem Unterlieferanten zu übertragen. DOPPELMAYR hat das Recht, jederzeit die Herstellung der Ware und den Arbeitsfortschritt beim Lieferanten und/oder bei Unterlieferanten sowie die vereinbarten Qualitätsvorgaben zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen.

3.5. Allenfalls geplante Produktionseinstellungen und/oder -verlagerungen durch den Lieferanten sind DOPPELMAYR frühzeitig, mindestens 6 Monate vor dem letztmöglichen Bestelltermin bekannt zu geben.

4. Preise

4.1. Die Preise sind Fixpreise. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten. Die Ausarbeitung von Planungsunterlagen ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

5. Zahlung

5.1. Die Zahlung erfolgt nach Empfang einer handelsrechtlich korrekten Rechnung und Eingang der Ware beim vereinbarten Lieferort innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tagen netto.

5.2. Die Zahlung der Rechnung bedeutet weder, dass DOPPELMAYR die Ware genehmigt bzw. abgenommen hat, noch dass DOPPELMAYR auf Ansprüche aus Gewährleistung und/oder Garantie verzichtet.

5.3. Der Lieferant darf gegen DOPPELMAYR gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von DOPPELMAYR ihm gegenüber aufrechnen.

6. Prüfung, Mängelrüge und Annahmeverweigerung

6.1. Die bei der Abnahmeprüfung und/oder der Wareneingangskontrolle von DOPPELMAYR festgestellten Werte für Liefermenge, Masse, Gewicht und Qualität sind grundsätzlich verbindlich. Mängel zeigt DOPPELMAYR dem Lieferanten schriftlich an, sobald sie nach den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten bei DOPPELMAYR festgestellt werden.

6.2. Der Lieferant verzichtet somit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge und einer vorbehaltlosen Genehmigung seitens DOPPELMAYR. Zur Annahme nicht schriftlich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist DOPPELMAYR nicht verpflichtet. Mit der erhobenen Mängelrüge setzt DOPPELMAYR dem Lieferanten eine Nachfrist für die kostenlose Nachbesserung an dem durch DOPPELMAYR bezeichneten Ort oder für die kostenlose Ersatzlieferung. Bei Nichteinhaltung der Frist ist DOPPELMAYR ohne weitere Aufforderung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder die Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen.

6.3. Ist der Mangel wesentlich, so hat der Lieferant die Ware auf seine Kosten zurückzunehmen, DOPPELMAYR den bereits bezahlten Preis rückzuerstatten und die nachgewiesenen Kosten für den Aufwand im Zusammenhang mit der Prüfung der Ware und den erfolglosen Versuchen der Nachbesserung zu ersetzen. Behält DOPPELMAYR die mangelhafte Ware, so ist DOPPELMAYR berechtigt, einen allfälligen Minderwert des mangelhaften Teils vom Kaufpreis abzuziehen.

6.4. DOPPELMAYR rügt allfällige Mängel grundsätzlich innerhalb von 2 Wochen ab Entdeckung. Die Gewährleistungsfrist beträgt, unter Vorbehalt von Pkt. 7, nachstehend, 24 Monate ab Eingang oder Abnahme der Ware im Werk von DOPPELMAYR in Wolfurt oder an einem anderen von DOPPELMAYR bezeichneten Lieferort.

6.5. Wird die gelieferte Ware von DOPPELMAYR als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, kann DOPPELMAYR Mängel aller Art jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist rügen.

6.6. Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant DOPPELMAYR die im Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten.

6.7. Der Lieferant hat nach Wahl von DOPPELMAYR sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von DOPPELMAYR geeignet sind, andere Gegenstände zu beschädigen oder insbesondere Leib und Leben von Personen zu gefährden. Der Lieferant hat DOPPELMAYR zudem allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Austauschaktion entsteht.

6.8. DOPPELMAYR darf die Annahme und Bezahlung von Waren solange verweigern, als Mängel irgendwelcher Art vorliegen, die DOPPELMAYR nicht mit zumutbaren Mitteln abwenden kann.

6.9. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, DOPPELMAYR bei der Reparatur von gelieferten Waren zu unterstützen bzw. diese kostenlos auszuführen.

7. Garantie / Gewährleistung

7.1. Dem Lieferant ist bekannt, dass DOPPELMAYR Produkte weltweit für den öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden. Die zu liefernden Waren müssen dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt der Lieferung entsprechen und jene Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände erwartet werden kann, insbesondere angesichts der Darbietung des Produktes, des Gebrauches des Produktes, mit dem billigerweise gerechnet werden kann und des Zeitpunktes, zu dem das Produkt in den Verkehr gebracht wird, sofern nicht ausdrückliche Garantien abgegeben worden sind.

7.2. Der Lieferant leistet, sofern nicht eine ausdrückliche Garantievereinbarung und/oder besondere Spezifikationsformalitäten vereinbart sind, hinsichtlich der gelieferten Ware Gewähr für die Fehlerfreiheit von Entwicklung und Konstruktion, für die Verwendung des vorgeschriebenen oder, soweit nichts vorgeschrieben von geeignetem Material, für die Fehlerfreiheit des verwendeten Materials, der Verarbeitung und Montage sowie für die Erfüllung der übrigen in der Bestellung und ihren Beilagen gestellten Anforderungen.

7.3. Der Lieferant gewährleistet im Wissen gem. Pkt. 7.1 DOPPELMAYR, dass die gelieferte Ware für den Vertrieb und ihre Verwendung den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt. Der Lieferant haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile und/oder erbrachten Leistungen. Ab Übernahme der Ware (Pkt.6) beginnt die vereinbarte Gewährleistungs- oder Garantiefrist zu laufen.

7.4. Der Lieferant leistet Gewähr – neben der Qualität und Eigenschaften gemäß Pkt. 7.1 und 7.2 – dass die gelieferte Ware funktionsfähig ist, sowie allen Gesetzen und Vorschriften am Bestimmungsort entspricht und die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen und -zeichen, Zulassungen, Akkreditierungen, Bewilligungen, Zertifikate etc. vorliegen.

7.5. Wird die gelieferte Ware von DOPPELMAYR als Bauteil in ein Produkt eingebaut und zeigt sich der Mangel erst beim Betrieb des Produktes, kann DOPPELMAYR diese Mängel jederzeit bis zum Ablauf der jeweiligen vereinbarten Gewährleistungsfrist rügen. Im Übrigen verjähren die Rechte aus Mängelrüge von DOPPELMAYR nach 24 Monate ab dem Datum ihres Einbaus in das Produkt, spätestens aber nach 36 Monaten ab dem Datum des Eingangs der Ware am Lieferort.

7.6. Im Falle einer Mängelrüge hat der Lieferant DOPPELMAYR die in Zusammenhang mit der Beseitigung des Mangels entstandenen Kosten zu erstatten. Ist nach Einschätzung von DOPPELMAYR zu vermuten, dass ein Mangel auch bei anderen vom Lieferanten gelieferten Teilen vorliegt, ist DOPPELMAYR berechtigt, einen Rückruf bzw. eine Austauschaktion für den als mangelhaft erkannten Teil durchzuführen. Der Lieferant hat nach Wahl von DOPPELMAYR sämtliche bereits gelieferten Teile auf eigene Kosten zu reparieren oder zu ersetzen. Dies gilt auch bei bereits abgelaufener Gewährleistungsfrist, sofern die mangelhaften Teile nach Ansicht von DOPPELMAYR geeignet sind, andere Teile des Produktes zu beschädigen oder die Integrität von Menschen zu gefährden. Der Lieferant hat DOPPELMAYR zudem allen Schaden zu ersetzen, der DOPPELMAYR durch eine solche Austauschaktion entstehen.

8. Schutzrechte / Immaterialgüterrechte

8.1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Herstellung, Lieferung, bestimmungs- sowie vertragsgemäße Verwendung der Ware keine Patente oder andere Schutzrechte und Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Lieferant haftet für alle Schäden (einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten), die DOPPELMAYR und ihre Kunden wegen Verletzung solcher Schutzrechte entstehen sollten.

8.2. Der Lieferant darf Firmenzeichen und -marken von DOPPELMAYR nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung und in vereinbarten Umfang auf den Produkten anbringen. Der Lieferant hat hierbei die Vorgaben von DOPPELMAYR strikt einzuhalten.

9. Produkthaftung

9.1. Der Lieferant haftet für seine gelieferten Waren im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes.

9.2. Im Hinblick auf die in den verschiedenen Ländern geltenden Produkthaftungsvorschriften müssen die gelieferten Waren einen dementsprechenden Standard an Produktsicherheit aufweisen.

9.3. Der Lieferant erklärt, dass er durch Eingehen einer im Geschäftsverkehr üblichen Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge getroffen hat, dass Produkthaftungsansprüche in ausreichendem Ausmaß von ihm befriedigt werden können.

9.4. DOPPELMAYR ist berechtigt, sich hinsichtlich aller Ansprüche samt Nebengebühren beim Lieferanten schad- und klaglos zu halten, die sich auf die Fehlerhaftigkeit der von ihm gelieferten Waren beziehen. Im Falle der Inanspruchnahme von DOPPELMAYR im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gelieferten Produkt, insbesondere aufgrund eines Produkthaftpflichtgesetzes (inkl. Schweiz, EU und USA), wird DOPPELMAYR den Lieferanten nennen. Außerdem stehen DOPPELMAYR volle Schadenersatz- und Regressansprüche für sämtliche aus einer solchen Inanspruchnahme resultierenden Aufwendungen gegenüber dem Lieferanten zu.

10. Geheimhaltung

10.1. Sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit dem Einkauf (Angebotserstellung, die Bestellung selbst) und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind vom Lieferanten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Verpflichtung ist auch allfälligen Unterlieferanten zu überbinden. Dies gilt insbesondere für Produkte, die speziell für DOPPELMAYR entwickelt wurden. Der Lieferant erteilt DOPPELMAYR das Werknutzungsrecht im weitestmöglichen Umfang.

10.2. Im Falle der Verletzung des Geschäftsgeheimnisses ist der Lieferant verpflichtet, DOPPELMAYR eine Konventionalstrafe von EUR 100.000 sowie vollen Schadenersatz zu leisten. Darüber hinaus ist DOPPELMAYR berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten.

10.3. Technische und kaufmännische Unterlagen des Lieferanten werden von DOPPELMAYR vertraulich behandelt, soweit DOPPELMAYR diese nicht offenlegen muss.

10.4. Auf die Geschäftsverbindung mit DOPPELMAYR darf der Lieferant Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung von DOPPELMAYR hinweisen.

11. Compliance

11.1. Der Verhaltenskodex der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe, dessen jeweils aktuelle Version dauerhaft im Internet unter <http://www.doppelmayr.com> abrufbar ist, ist für den Lieferanten verbindlich. Der Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Doppelmayr-Garaventa-Gruppe verbindlich und der Lieferant ist verpflichtet, sich ebenfalls nach diesen Bestimmungen zu richten und sie für seine Mitarbeiter für verbindlich zu erklären.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

12.1. Auf den Vertrag zwischen DOPPELMAYR und dem Lieferanten ist österreichisches Recht anwendbar. Das UN-Kaufrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist für beide Parteien das für Wolfurt sachlich zuständige Gericht. DOPPELMAYR steht es jedoch frei, den Lieferanten bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.

13. Allgemeines

13.1. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Schriftverkehr ist auf Deutsch zu führen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und / oder ihrer Beilagen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.